Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

4/10. Februar 2022

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
im Amtsblatt der Landeshauptstadt München
vom 10.02.2022 *58*

Welfenstr. 39 – 41 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15629/35)
Neubau eines Rückgebäudes mit Tiefgarage (3 Varianten)
– VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-17349-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *60*

Orleansstr. 5 – 7 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15598/0)
Nutzungsänderung von Büro-, Laden- und Wohnräumen
in Schulungsräume
Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-8293-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *60*

Ehrengutstr. 6 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11045/0)
VGB: Ausbau 2. DG mit Errichtung einer neuen Wohnung,
Nutzungsänderung im Teilbereich des KG von Waschküche
und Kellerraum zu neuer Nutzungseinheit Büro, Einbau
eines hofseitigen Außenaufzugs in der Innenecke sowie
einer hofseitigen Notleiter, Abbruch der Hofüberdachung,
Rückgebäude: nicht Gegenstand des Bauantrages
Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-18824-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *61*

Gautinger Str. 3
(Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 629/19)
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-19716-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *62*

Wilhelm-Kuhnert-Str. 26
(Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12740/16)
Einbau einer Wohnung in ehemalige Abbundhalle und
Aufstockung mit Dachanhebung des Gebäudes
Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-14217-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *62*

Brudermühlstr. 19 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10941/0)
DG-Restausbau und Aufzugseinbau
Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-13008-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *63*

Ilmstr. 14 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 32/13)
Neubau von vier Reihenhäuser (Passivhaus-Standard)
mit 4 Stellplätzen in Carports
Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-19609-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *64*

Truderinger Str. 102
(Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 425/37)
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TGa
– VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-21846-32
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i .V. m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO *64*

Am Blütenanger 71
(Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 445/11)
Abbruch und Neuerrichtung Vordergebäude in Holzbauweise
mit teilbegrünter Fassade und Dach inkl. Fotovoltaik und
Sonnenkollektoren sowie Tiefgarage und Reduzierung von
versiegelten Flächen
Aktenzeichen: 6024-1.201-2021-16130-42
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *65*

Ottobrunner Str. ,
(Gemarkung: Sektion IX, Fl.Nr.: 18481, 18480, 18483)
TEKTUR zu 1.2-2020-20411-31 /
Neubau einer Mietwohnanlage (117 WE) mit Tiefgarage
(Ottobrunner Str. / Diakon-Kerolt-Weg / Erminoldstr.)
Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-8855-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *66*

Öffentliche Ausschreibung
„Väterberatungszentrum“
Einrichtung eines Modellprojekts über vier Jahre *66*

Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Stadtwerke München GmbH
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden
Planfeststellungsabschnitt 1 Schwabing-Nord – Kieferngarten
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter
Umweltverträglichkeitsprüfung *69*

Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Nutzung der Straßenbahnanlagen
in der Wendeanlage Lothstraße
für den Linienbetrieb im Nachtzeitraum
im Straßenbahnnetz der Stadtwerke München GmbH
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PbefG *71*

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.02.2022

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (**LStVG**) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 18.02.2022, 06.00 Uhr, bis einschließlich 20.02.2022, 15.00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels „Bayerischer Hof“, Promenadeplatz 2 - 6, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Sicherheitsbereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße, die Prannerstraße und die Hartmannstraße – jeweils vollständig - sowie die Pacellistraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Zutritt zu dem Sicherheitsbereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2022 teilnehmende Personen, die durch den Veranstalter akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

3. Fahrzeuge des Typs „E-Scooter“ dürfen im Sicherheitsbereich nicht abgestellt, bereitgestellt oder genutzt werden. Die im Stadtgebiet tätigen E-Scooter-Verleihfirmen haben sicherzustellen, dass sich bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung keines ihrer Fahrzeuge mehr im Sicherheitsbereich befindet.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am 18.02.2022, 06.00 Uhr, wirksam. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 10.02.2022 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implerstr. 11, Zimmer 349, Tel.: 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 28. Januar 2022 Kreisverwaltungsreferat

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Anlage 2
Stand 01.12.2021

58. Münchner Sicherheitskonferenz (18.02. bis 20.02.2022)

Plan Allgemeinverfügung

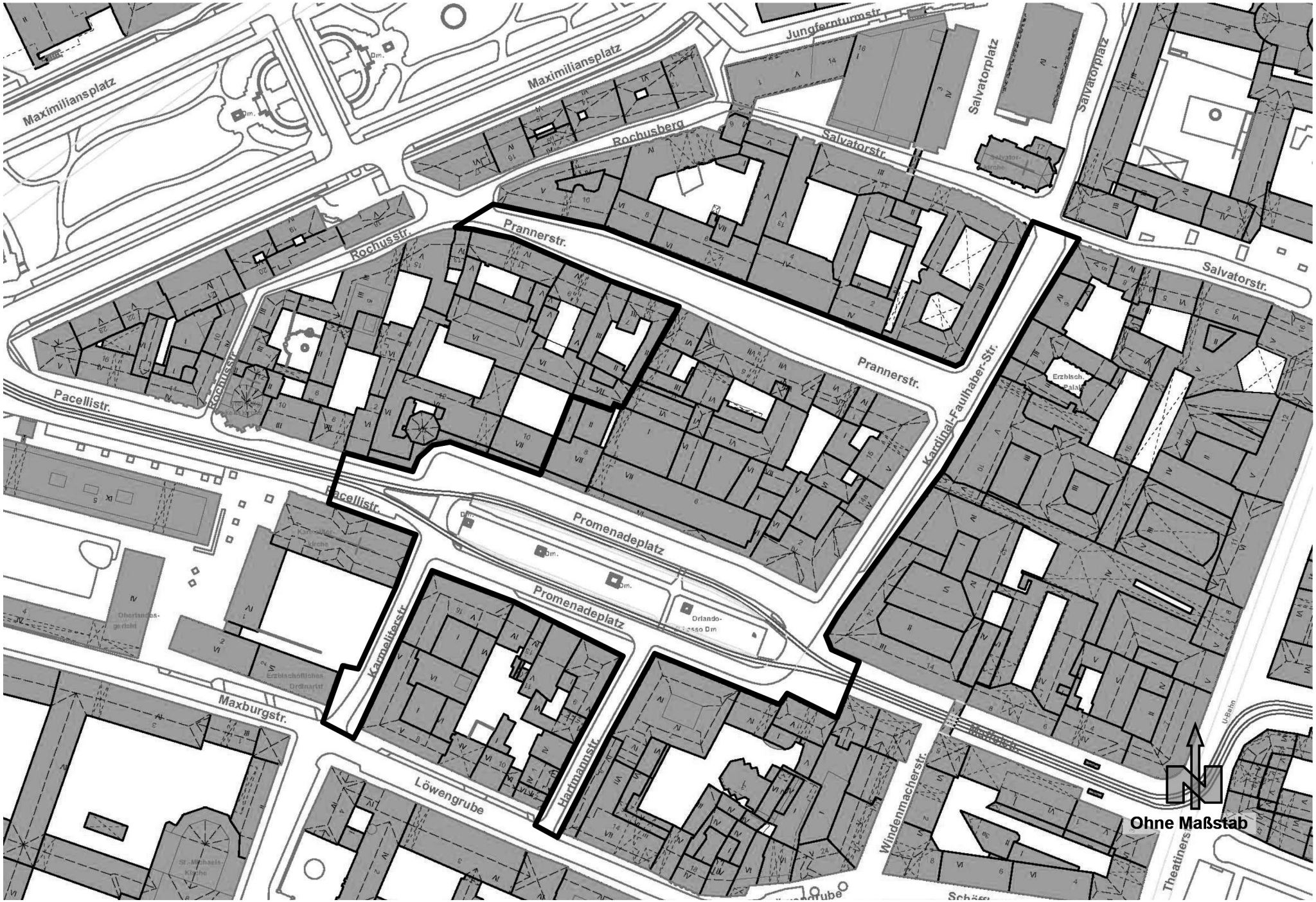

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Welfenstr. 39-41
Gemarkung Sektion VIII /Flurnr. 15629/35 /Stadtbezirk: 5
Neubau eines Rückgebäudes mit Tiefgarage (3 Varianten) - VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.01.2022, Az. 1.7-2021-17349-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 15629/14, Fl.Nr. 15629/16, Fl.Nr. 15629/25, Fl.Nr. 15629/29 und Fl.Nr.: 15629/30, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt
(Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 21. Januar 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Orleansstr. 5–7
Gemarkung Sektion VIII/Flurnr.15598/0, Stadtbezirk: 5
Nutzungsänderung von Büro-, Laden- und Wohnräumen in Schulungsräume

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.01.2022, Az. 1.1-2021-8293-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Ausnahmen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 15576, Fl.Nr. 15597, Fl.Nr. 15601/1 und Fl.Nr. 15604 , die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchs-

verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. Januar 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ehrengutstr. 6
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 11045/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
VGB: Ausbau 2. DG mit Errichtung einer neuen Wohnung, Nutzungsänderung im Teilbereich des KG von Waschküche und Kellerraum zu neuer Nutzungseinheit Büro, Einbau eines hofseitigen Außenaufzugs in der Innenecke sowie einer hofseitigen Notleiter, Abbruch der Hofüberdachung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.01.2022,
Az. 6024-1.23-2021-18824-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.11046, 11047/6, 11047/7, 11047/2, 11044, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 220, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Januar 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gautinger Str. 3
Gemarkung Forstenried, Fl.Nr. 629/19, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.01.2022, Az. 6024-1.23-2021-19716-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 24. Januar 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wilhelm-Kuhnert-Straße 26
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12740/16, Stadtbezirk: 18
Vorhaben: Einbau einer Wohnung in ehemalige Abbundhalle und Aufstockung mit Dachanhebung des Gebäudes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.01.2022, Az. 1.23-2021-14217-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen sowie einer Befreiung erteilt.

Den Nachbar*innen, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse: plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 31. Januar 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Brudermühlstr. 19
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10941/0 / Stadtbezirk 6
DG-Restausbau und Aufzugseinbau

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.01.2022, Az. 1.23-2021-13008-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Widerrufsvorbehalt, Auflagen und Abweichungen erteilt.

Die Abweichungen betreffen die Nichteinhaltung von Abstandsflächen, die fehlende Barrierefreiheit der Wohnungen sowie Brandschutzvorschriften.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10949/0, 10971/0, 10971/2, 10937 und Fl.Nr. 10941/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 25. Januar 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ilmstr. 14
Gemarkung: Trudering
Flurnr.: 32/13
Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Neubau von vier Reihenhäuser (Passivhaus-Standard) mit 4 Stellplätzen in Carports

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.01.2022, Az. 1.23-2021-19609-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Die Nachbarn Fl. Nr.32/12 und Fl. Nr. 32/14 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.
Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Januar 2022

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art, 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Truderinger Str. 102
Gemarkung: Berg am Laim
Flurnr.: 425/37
Stadtbezirk: 14
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TGa

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.01.2022, Az.: 1.7-2021-21846-32 wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 425/36, Fl. Nr. 425/41 und Fl.Nr. 425/39, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen

und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Januar 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Am Blütenanger 71
Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 445/11 Stadtbezirk: 24
Abbruch und Neuerrichtung Vordergebäude in Holzbauweise mit teilbegrünter Fassade und Dach inkl. Fotovoltaik und Sonnenkollektoren sowie Tiefgarage und Reduzierung von versiegelten Flächen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.01.2022, Az. 6024-1.201-2021-16130-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Erteilung von Auflagen, Befreiungen und einer Abweichungen/ erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 445/2 (Am Blütenanger 69-69e), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich das vorgenannten Grundstück im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, informieren. Wenden sie sich dazu bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. an die Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. Januar 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ottobrunner Str.
Gemarkung Sektion IX, Flurnr.18481, 18480,18483, Stadtbezirk 16
TEKTUR zu 1.2-2020-20411-31 / Neubau einer Mietwohnanlage (117 WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.01.2022, Az. 1.2-2021-8855-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen/Baumschutzrechtlichen Gestattungen/Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24448.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. Januar 2022

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung
„Väterberatungszentrum“
Einrichtung eines Modellprojekts über vier Jahre

1 Ausgangssituation
Nach fachlicher Einschätzung des Sozialreferates hat sich die Rolle von Vätern* in den letzten Jahren stark verändert. Väter* fühlen sich vermehrt für die Familien- und Erziehungsbereiche mitverantwortlich und nehmen diese auch wahr. Wissenschaftliche Erkenntnisse der Väter- und Familienforschung zeigen auf, dass Väter* weiterhin für die vorhandenen Bildungs- und Beratungsangebote für Eltern und Familien schwer zu erreichen sind. Gleichzeitig hat die hohe Zahl von Trennungen weitreichende Konsequenzen für Familien und kann Einfluss auf das Wohl der Kinder nehmen. Durch die hohe Anzahl hochstrittiger Trennungen, in denen Väter* schwer für Beratungseinrichtungen erreichbar sind, kommt es immer wieder zu Kontaktabbrüchen zu ihren Kindern. Diese starken Trennungskonflikte schaden dem Wohl des Kindes sehr.
Kinder und Familien profitieren von aktiven und zugewandten Vätern*. Engagierte Vaterschaft nützt nicht nur den Vätern* selbst, sondern auch den Kindern und Müttern*.

Gerade für diese Gruppe der „neuen“ Väter* bedarf es Angeboten, die von ihnen akzeptiert werden und auf ihre speziellen Bedürfnisse eingehen, sowohl nach Trennungssituationen als auch im Erziehungsbereich oder bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Partnerschaft.

Um diesen entstandenen Bedarf abzudecken und weiteren Entwicklungen zu begegnen, wurde mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 04.02.2020 und der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.02.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17079), sowie dem Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.10.2021 und der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.10.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04257) das Sozialreferat mit der Einrichtung eines Väterberatungszentrums als Modellprojekt beauftragt.

Die Modellphase ist über vier Jahre von 2022 bis 2025 vorgesehen. Nach der Evaluation im Jahr 2024 wird das Ergebnis dem Stadtrat zur Entscheidung erneut vorgelegt.

2 Trägerschaftsauswahl
Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen Träger für das „Väterberatungszentrum“ – Einrichtung eines Modellprojektes über vier Jahre. Dieser muss – nach § 75 SGB VIII – als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägerschaftsauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3 Fachlich-inhaltliche Informationen zum geplanten „Väterberatungszentrum“ – Einrichtung eines Modellprojekts über vier Jahre
Das „Väterberatungszentrum“ soll Väter*, ihre Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen erreichen und unterstützen.

3.1 Zielsetzung „Väterberatungszentrum“
Das Väterberatungszentrum soll eine offene und niederschwellige Anlaufstelle für Väter* sein – auch für jene, die von klassischen Beratungsangeboten nicht erreichbar sind – und damit das Wohl der Kinder fördern. Der offene Ansatz als Treffpunkt und Kommunikationsort für Väter* fördert soziale Begegnungen von Vätern* und deren Kindern. Der Ort des Austausches und der Informationsvermittlung soll den Zugang zu Beratung erleichtern und die Akzeptanz für pädagogische Angebote erhöhen.

Ziel des Väterberatungszentrums ist die Förderung der Erziehungs- und Partnerschaftskompetenz sowie die Unterstützung in der Balance von Beruf, Familie und Freizeit. Das Hinwirken auf Geschlechterdemokratie, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit ist Grundlage des Konzeptes. Im Mittelpunkt steht das Empowerment, um der Rolle als Vater* und den eigenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Dies kann sowohl durch Austausch und Beratung „peer to peer“ als auch von professioneller Seite erfolgen. Bei Bedarf können auch Kinder und deren Mütter* miteinbezogen werden. Dies beinhaltet sowohl die Weitergabe von praktischen Informationen zum Thema als auch die Beratung über die pädagogische Arbeit mit Kindern. Gruppenangebote für Väter* und Kinder, sowohl inhaltliche als auch im freizeitpädagogischen Bereich, sind Teil des Leistungsangebots.

In Trennungs- und Scheidungssituationen erhalten Väter* Unterstützung im Umgang mit ihrer Situation, um weiterhin verantwortungsbewusst und zum Wohl ihrer Kinder handeln zu können. Durch die präventiven Beratungs- und Unterstützungsangebote könnte familiären Eskalationen vorgebeugt werden. Dies erfolgt durch Beratung in rechtlichen Fragen, bei der psychosozialen Stabilisierung, der Hilfe beim Erhalt des väterlichen Kontakts und Umgangs zum Kind, der Gewaltprävention sowie durch das Angebot von „Kind im Blick“-Kursen. Eine gerichtsnahe Beratung nach dem Münchener Modell in familiengerichtlichen Verfahren findet auf Grund der Einseitigkeit für die Hauptzielgruppe Väter* nicht statt.
Um das Angebot auch für Väter* mit Migrationshintergrund zugänglich zu machen, soll die Möglichkeit muttersprachlicher Beratung gegeben sein. Dies kann idealerweise durch pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund, aber auch durch geeignete Dolmetscher*innen oder Kulturvermittler*innen erfolgen.

3.2 Zielgruppe „Väterberatungszentrum“
Zielgruppe sind alle Münchner Väter* sowie ihre Kinder und Familien die einen Bedarf nach § 16 SGB VIII zu allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, sowie nach § 17 SGB VIII in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung oder nach § 18 SGB VIII Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts äußern.

3.3 Leistungen und Angebotsbereiche des „Väterberatungszentrums“
Aufgabe des „Väterberatungszentrums“ ist die Bereitstellung von Angeboten für Familien (nach § 16 SGB VIII) sowie der Beratung (nach §§ 17/18 SGB VIII). Die Angebote berücksichtigen Querschnittsbereiche wie Gender Mainstreaming, Sexuelle Identität, Interkulturelle Arbeit und Inklusion.

Nach § 16 SGB VIII
- Offener Treffpunkt im Cafébereich (nicht kommerziell)
- (alltagsbezogene, mehrsprachige) Informationen zur familienrelevanten Themen wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gesundheit, Erziehung
- Elternkompetenztraining
- Spielgruppen für Väter*
- Alltagsentlastung
- Qualitative Familienzeit (Vater*-Kind-Angebote wie: Ausflüge, Wochenendfahrten, Frühstücksangebote, usw.)
- Initialisierung von Peer-to-Peer-Unterstützung und Gruppenangeboten
- Vermittlung an relevante Hilfsangebote und Unterstützungsdienste

Nach §§ 17 und 18 SGB VIII
- (präventive) Beratungsangebote
- Infoabende
- psychosoziale Unterstützung Stabilisierung in Trennungssituationen
- Gruppenangebote
- „Kind im Blick“ Kurse
- Gewaltprävention
- Hilfe beim Erhalt des väterlichen Kontakts und Umgangs zum Kind

3.4 Sozialraumorientierung und Kooperation
Die Mitarbeit des „Väterberatungszentrums“ in (über)regionalen Gremien, wie in REGSAM-Facharbeitskreisen und im Arbeitskreis EPFL, sowie eine gute Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit und den regionalen und überregionalen Beratungsstellen, wird vorausgesetzt.
Eine enge Zusammenarbeit des „Väterberatungszentrums“ mit dem VäterNetzwerk München ist verpflichtend.

4 Rahmenbedingungen
Die Öffnungszeiten des „Väterberatungszentrums“ bzw. die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden orientieren sich an den Bedürfnissen von Vätern* und ihren Kindern/Familien. Diese Zeiten sollen sich lebensweltorientiert außerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten orientieren, d.h. überwiegend Abends und am Wochenende.
Wie eingangs dargestellt (siehe Gliederungspunkt 2) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sein. Er ist dazu verpflichtet, den Mitarbeiter*innen Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

4.1 Gesetzliche Grundlagen
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII
- Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, Stand: 01.01.2012 - „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“.
- Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat von 1998
- KJHA vom 19.02.2020 sowie vom 20.10.2021, „Väterberatungszentrum“ – Einrichtung eines Modellprojektes über vier Jahre

4.2 Personelle Ausstattung und fachliche Voraussetzungen
Die Fachkraftstellen der Einrichtung sollen mit 1 VZÄ Sozialpädagog*in sowie ½ VZÄ Psycholog*in besetzt werden. Die fachlichen Mitarbeiter*innen des „Väterberatungszentrums“ verfügen optimalerweise über entsprechende Erfahrungen im Bereich der Väterarbeit sowie in der Beratung zu Trennung und Scheidung. Eine therapeutische Zusatzausbildung oder ähnliche bedarfsgerechte Zusatzqualifikationen sind wünschenswert. Des weiteren sind ausgeprägte Kenntnisse über für Väter* und deren Kinder/Familien relevante und wichtige Unterstützungsangebote, Anlaufstellen, Ämter und Einrichtun-

gen wichtig. Grundvoraussetzungen sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten. Aufgabe der Mitarbeiter*innen sind der Aufbau sowie die Bekanntmachung des „Väterberatungszentrums“, die Bedarfsermittlung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung des pädagogischen sowie Beratungsangebotes.

4.3 Räumliche Ausstattung
Die Einrichtung soll in möglichst zentraler Lage gut mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein. Ein barrierefreier Zugang zu den künftigen Räumen, des noch zu ermittelnden Trägers, ist äußerst wichtig, um allen Besucher*innen zu ermöglichen, an den Angeboten teilzunehmen bzw. Beratung in Anspruch zu nehmen.
Für das „Väterberatungszentrum“ sind Räume für Begegnung und Beratung (Cafébereich, Büros und Beratungsräume, Gruppenraum) mit einer Gesamtfläche von 130 m² vorgesehen. Geeignete Räumlichkeiten müssen durch den Träger angemietet werden.
Um ggf. das Angebot von Raumüberlassungen zu ermöglichen (z.B. für Umgänge von Vätern* mit ihren Kindern), sollte dies bei der Schließanlage berücksichtigt werden.

4.4 Finanzielle Ausstattung
Die Gehälter werden den Tariferhöhungen entsprechend angepasst. Das jährliche Budget für das „Väterberatungszentrum“ setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	
0,5 VZÄ Diplom-Psycholog*in, E 13	44.475
1 VZÄ Diplom-Sozialpädagog*in, S 12	74.680
Sachkosten	
Raummiete (130 qm Nutzfläche zu 30 €/qm)	46.800
Nebenkosten	6.240
Fremdreinigung	2.200
Verwaltungskosten (Telefon, Porto, Büromaterial)	1.500
Maßnahmen- und Projektkosten	3.600
Anschaffungskosten (Wartung, Unterhalt)	1.500
Sonstige Sachkosten (Versicherungen, Fachliteratur, Gebühren)	1.000
Kosten Bankbürgschaft Mietkaution 4,5 % (von 12.000)	540
Summe	182.535
Zentrale Verwaltungskosten (9,5 %)	17.340
Gesamtkosten dauerhaft	199.875

Im Rahmen der Erstellung des Beschlusses wurde als Berechnungsgrundlage ein mit 9,5 % ZVK-berechtigter Träger herangezogen, so dass sich hierfür der Bedarf i. H. v. 17.340 € ergibt. Sollte sich ein Träger, welcher nicht oder nicht in vorgesehener Höhe berechtigt ist, ZVK geltend zu machen, im Rahmen des Trägerauswahlverfahrens bewerben, ist es dementsprechend möglich, dass die grundsätzlich für die ZVK-Pauschale von 9,5 % gerechneten Kosten für anderweitige Sachkosten verwendet werden könnten. Dies wäre entsprechend darzulegen.
Für Ersteinrichtung und ggf. Umbaumaßnahmen/bauliche Anpassungen sind 120.000 € eingeplant.

5 Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgend genannten Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 4. Quartal 2022 in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

5.1 Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

Fachlichkeit
- Erläuterung inhaltlich-konzeptioneller Überlegungen zur Umsetzung des Angebots „Väterberatungszentrum“. Beschreibung der Ziele und Methoden zur Zielerreichung der Einrichtung (u. a. Darstellung der unterschiedlichen Angebote, des Beratungssettings usw.). (3-fach-Bewetung)

- Darstellung der Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Väterarbeit sowie im Bereich der Beratung zu Trennung und Scheidung. (3-fach-Bewertung)

- Darstellung der Akquise der Zielgruppe. Wie wird die Zielgruppe auf das Angebot aufmerksam gemacht und erreicht. Wie wird der schwierigen Erreichbarkeit von Vätern* für Beratung begegnet. (3-fach-Bewertung)

- Darstellung des Betriebskonzeptes des Väterberatungszentrums (Personalgewinnung, -führung und -qualifizierung, Aufgaben des Personals, Qualitätsmanagement. (2-fach-Bewertung)

- Darstellung der zielgruppenorientierten, bedarfsgerechten Öffnungszeiten und Erreichbarkeit (Arbeitszeiten). (2-fach-Bewertung)

- Sozialraumorientierung: Darstellung der Kenntnisse über den Gesamtzuständigkeitsbereich Stadtgebiet München. (2-fach-Bewertung)

- Kooperation, Vernetzung: Beschreibung konkreter Überlegungen zur Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit mit fachlich relevanten Institutionen und lokalen Akteuren im Zuständigkeitsbereich. (2-fach-Bewertung)

- Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifischer Arbeit, interkultureller Arbeit, Inklusion und sexueller Identität. (1-fach-Wertung)

Wirtschaftlichkeit
- Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt. (2-fach-Bewertung)

- Darstellung aller vom Träger akquirierten Mittel. (1-fach-Bewertung)

5.2 Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbung muss spätestens bis zum **10.04.2022** (es gilt das Datum des Poststempels), beim:

Sozialreferat / Stadtjugendamt,
Abt. S-II-KJF/A
Prielmayerstraße 1
80335 München

schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathauspforte bis zum letzten Tag der Frist bis **23.59 Uhr** einzuwerfen.

Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung – „Väterberatungszentrum", Einrichtung eines Modellprojektes über vier Jahre – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A."

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die **drei beigefügten Formulare** zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) **zehn DIN A4 Seiten** nicht überschreiten. Der Kosten- und

Finanzierungsplan in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.

Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf zehn DIN A4 Seiten (zzgl. dem Vorblatt und einer Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.

Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPl) für die ausgeschriebenen Angebote ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen. Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben. Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt München www.muenchen.de/soz/ausschreibung

München, den 10. Februar 2022

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familie
Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer

Anlagen
1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für den Kosten- und Finanzierungsplan
4. Schutzerklärung (Scientology-Organisation)
5. Schutzerklärung gegen Antisemitismus

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Stadtwerke München GmbH
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden
Planfeststellungsabschnitt 1
Schwabing-Nord – Kieferngarten
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 14.02.2022 bis 14.03.2022**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegung, also **bis zum Ablauf des 14.04.2022,** Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München

   oder bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zi. 226 oder Zi. 228

   erheben.

   Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176 2152 oder 089/2176 2252 abgegeben werden. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.
   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und

Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 Abs. 3, § 5 UVPG), wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet und dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.

6. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):
Unterlage 1: Erläuterungsbericht 1.1
Unterlage 2 Übersichtslagepläne:
Übersichtslageplan 2.1 1:5000
Übersichtslageplan Schwabing Nord und Querung Nordring 2.2 1:2000
Übersichtslageplan Helene-Wessel-Bogen bis Heidemannstraße 2.3 1:2000
Übersichtslageplan Heidemannstraße bis Kieferngartenstraße 2.4 1:2000
Unterlage 3 Lagepläne mit Planfeststellungsumgriff:
Legende 3.0
Lageplan Schwabing Nord 3.1 1:500
Lageplan Querung Nordring 3.2 1:500
Lageplan 02a Umbaubereich Oberleitungsanlage 3.2.1 1:1000
Lageplan Helene-Wessel-Bogen 3.3 1:500
Lageplan Bayernkaserne Süd 3.4 1:500
Lageplan Bayernkaserne Nord 3.5 1:500
Lageplan Heidemannstraße Mitte / Werner-Egk-Bogen 3.6 1:500
Lageplan Heidemannstraße Ost / Paul-Hindemith-Allee 3.7 1:500
Lageplan Heidemannstraße Ost 3.8 1:500
Lageplan Kieferngartenstraße 3.9 1:500
Unterlage 4 Schnitte:
Regelquerschnitt 01 Oberbau geschlossen 4.1 1:20
Regelquerschnitt 02 Oberbau geschlossen mit Unterschottermatte 4.2 1:20
Regelquerschnitt 03 Rasengleis mit Schotterbettung 4.3 1:20
Lageplanquerschnitte 1.1 bis 2.1 4.4 1:100
Lageplanquerschnitte 2.2 bis 3.2 4.5 1:100
Lageplanquerschnitte 4.1 bis 5.2 4.6 1:100
Lageplanquerschnitte 6.1 bis 9.2 4.7 1:100
Gradientenplan, stadteinwärts Achse 1000 4.8 1:2000 / 200
Gradientenplan, stadtauswärts Achse 1004, 1002, 1003 4.9 1:2000 / 200
Gradientenplan, stadteinwärts Achse 3000, 3004 4.10 1:2000 / 200
Gradientenplan, stadtauswärts Achse 3001 4.11 1:2000 / 200
Querprofil Oberleitung DB 4.12 1:50
Unterlage 5 Bauwerksverzeichnis mit Begleitplan:
Legende Lageplan zum Bauwerksverzeichnis 5.0
Bauwerksverzeichnis 5.0.1
Lageplan Schwabing Nord 5.1 1:500
Lageplan Querung Nordring 5.2 1:500
Lageplan Helene-Wessel-Bogen 5.3 1:500
Lageplan Bayernkaserne Süd 5.4 1:500
Lageplan Bayernkaserne Nord 5.5 1:500
Lageplan Heidemannstraße Mitte / Werner-Egk-Bogen 5.6 1:500
Lageplan Heidemannstraße Ost / Paul-Hindemith-Allee 5.7 1:500
Lageplan Heidemannstraße Ost 5.8 1:500
Lageplan Kieferngartenstraße 5.9 1:500
Unterlage 6 Bauwerkspläne: Querung DB-Nordring – Ansicht, Grundriss und Schnitt - Achse 10 bis 40 6.1.1 1:250
Querung DB-Nordring - Ansicht, Grundriss und Schnitt – Achse 40 bis 70 6.1.2 1:250 / 50
Stützwände Rampe-Süd – Grundriss, Schnitte und Ansicht 6.2 1:250 /100
Stützwände Rampe-Nord – Grundriss, Schnitte und Ansicht 6.3 1:250 /100
TGW Freimann – Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan 6.4 1:100 / 500
TGW Werner-Egk-Bogen – Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan 6.5 1:100 / 500
Unterlage 7 Grunderwerb:
Legende Lageplan mit Grunderwerb 7.0
Grunderwerbsverzeichnis 7.0.1
Lageplan mit Grunderwerb Querung Nordring 7.1 1:500
Lageplan mit Grunderwerb 02a Querung Nordring 7.1.1 1:500
Lageplan mit Grunderwerb Helene-Wessel-Bogen 7.2 1:500
Lageplan mit Grunderwerb Heidemannstraße Mitte / Werner-Egk-Bogen 7.3 1:500
Lageplan mit Grunderwerb Heidemannstraße Ost / Paul-Hindemith-Allee 7.4 1:500
Lageplan mit Grunderwerb Heidemannstraße Ost 7.5 1:500
Lageplan mit Grunderwerb Kieferngartenstraße 7.6 1:500
Unterlage 8 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis:
Legende Lageplan zur Entwässerungsplanung 8.0
Erläuterungsbericht Verkehrsanlagen 8.0.1
Erläuterungsbericht Gründung Brücke 8.0.2
Lageplan Wassertechnische Berechnung Endpunkt Schwabing Nord 8.1 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung Querung Frankfurter Ring 8.2 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung Querung Nordring 8.3 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung Querung Nordring 8.4 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung Querung Nordring 8.5 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung Helene-Wessel-Bogen 8.6 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung Helene-Wessel-Bogen / Bayernkaserne 8.7 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung Bayernkaserne 8.8 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung Bayernkaserne / Heidemannstraße 8.9 1:250

Lageplan Wassertechnische Berechnung
Heidemannstraße / Werner-Egk-Bogen 8.10 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung
Heidemannstraße / Gustav-Mahler-Straße 8.11 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung
Heidemannstraße / Paul-Hindemith-Allee 8.12 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung
Heidemannstraße / Schlößlanger 8.13 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung
Heidemannstraße / Kieferngartenstraße 8.14 1:250
Lageplan Wassertechnische Berechnung
Endpunkt Kieferngarten 8.15 1:250

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen auf der Internetseite des UVP-Portals der Länder bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: https://www.uvp-verbund.de/portal/

7. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Aktueller Hinweis:
Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie unter Einhaltung der aktuellen Vorschriften möglich.
In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen auf den in dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

München, 28. Januar 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Nutzung der Straßenbahnanlagen in der Wendeanlage Lothstraße für den Linienbetrieb im Nachtzeitraum im Straßenbahnnetz der Stadtwerke München GmbH
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 11.01.2022 (Az. 23.2-3623.4-4-20) den Planfeststellungsbeschluss für die Nutzung der Straßenbahnanlagen in der Wendeanlage Lothstraße für den Linienbetrieb im Nachtzeitraum im Straßenbahnnetz der Stadtwerke München GmbH durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 17.02.2022 bis einschließlich 02.03.2022

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Aktueller Hinweis:
Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Landeshauptstadt München ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie unter Einhaltung der aktuellen Vorschriften möglich.
In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen auf den in dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

München, 28. Januar 2022 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt